Gemeinsamer Bundesausschuss

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser:
Anpassung des Anhangs 1 (Datensatzbeschreibung) und Ergänzung eines Anhangs 3 (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen) zur Anlage für das Berichtsjahr 2020

Vom 16. September 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2

2. Eckpunkte der Entscheidung 2

3. Bürokratiekostenermittlung 3

4. Verfahrensablauf 3

5. Fazit 3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit G-BA-Beschluss vom 17. Dezember 2020 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) wurde eine Neustrukturierung der Qb-R vorgenommen und eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2020“ in die Regelungen aufgenommen. Mit Beschluss vom 15. April 2021 wurde eine Übergangsregelung in § 16 der Qb-R und ein Anhang 1 zur Anlage „Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2020“ ergänzt. Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 wurden Korrekturen am Regelungsrumpf und der Anlage für das Berichtsjahr 2020 vorgenommen und ein Anhang 4 zur Anlage „Plausibilisierungsregeln für das Berichtsjahr 2020“ ergänzt. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Mit diesem Beschluss wird ein Anhang 3 zur Anlage „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Berichtsjahr 2020“ in die Qb-R eingefügt. Dieser wird auf der Grundlage des vom Institut nach § 137a SGB V (IQTIG) vorgelegten Berichts „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Empfehlungen zum Erfassungsjahr 2020“ vom 14. Juli 2021 beschlossen. Für das Erfassungsjahr 2020 gibt es insgesamt 428 Qualitätsindikatoren und 129 Kennzahlen in den Qualitätssicherungsverfahren der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL, nicht mehr in Kraft) und erstmals auch der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL). Das IQTIG empfiehlt die Ergebnisse von 155 Indikatoren und 53 Kennzahlen (insgesamt 208 Ergebnisse) für die standortbezogene Veröffentlichung. Die Ergebnisse von 349 Indikatoren und Kennzahlen des Erfassungsjahres 2020 werden nicht für eine standortbezogene Veröffentlichung empfohlen, da die Indikatoren bzw. Kennzahlen für das Erfassungsjahr 2020 das erste Mal angewendet werden (n = 235, davon neu n = 94, neu und keine Auswertung möglich n = 141) oder die Indikatoren bzw. Kennzahlen umfangreich überarbeitet wurden (n = 0) oder erhebliche Bedenken bezüglich der standortbezogenen Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse bestehen (n = 49) oder keine Auswertung für das Erfassungsjahr 2020 erfolgt (n = 65).

Zudem erfolgen Anpassungen am vom G-BA am 15. April 2021 beschlossenen Anhang 1 zur Anlage „Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2020“, mit welcher die vom G-BA beschlossene Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2020“ umgesetzt wird. Die Korrekturen betreffen neben im Nachgang zur Beschlussfassung aufgefallenen kleineren Umsetzungsfehlern insoweit auch die Übermittlung der Dokumentationsraten gemäß Kapitel C-1.1 der Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2020. Konkret wurden eine Differenzierung der Leistungsbereiche gemäß QSKH-RL und der

Leistungsbereiche gemäß DeQS-RL vorgenommen. Die Übermittlung der Daten zu Kapitel C-1.1 erfolgt für die Leistungsbereiche gemäß QSKH-RL durch die auf Landesebene beauftragten Stellen und für die Verfahren gemäß DeQS-RL durch die DeQS-Datenannahmestellen. Die vorgenommene Änderung betrifft daher nicht die Berichtsteile, die durch die Krankenhäuser zu erstellen und zu übermitteln sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 26. Mai 2021 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen und anschließender schriftlicher Abstimmung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken